

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. November 1853.

1. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem angekauften H. Ikenischen Grundstück betreffend.

Aus den seit fünftehalb Jahren obschwebenden, bisher erfolglosen Verhandlungen über die beschlossene Einrichtung eines besonderen Locals für die Bürgerschaft ist es ersichtlich, daß nach vielen vergeblichen Projecten die Finanzdeputation in ihrem Berichte vom 10. December 1852 endlich das Ikenische Grundstück als geeignet bezeichnete, nicht nur die Büreaux der Accise und Consumption definitiv aufzunehmen, sondern namentlich auch, um auf demselben ein Bürgerschaftshaus zu erbauen, in welchem künftig die Versammlungen der Bürgerschaft, auch, bei Einführung von Schwurgerichten, deren Sitzungen stattfinden könnten. Es wurde bemerkt, daß nach einem oberflächlichen Anschlage diese Bauten, je nach deren Ausführung, mit 16 bis 22,000 Thlr. bestritten werden dürften.

Senat und Bürgerschaft gaben diesem Plane ihre Zustimmung, genehmigten zu dem Ende den Ankauf des Ikenischen Erbes und beauftragten die Baudeputation über die Ausführung des Projectes zu berichten und Kostenanschläge einzureichen.

Die Baudeputation hat sich nun in dem von ihr am 3. October 1853 erstatteten Berichte auf die Erledigung dieses begränzten Commissorii nicht beschränkt, weil inzwischen andere weitausehende Projecte aufgetaucht sind, welche zwar auch auf die Erbauung eines Bürgerschaftshauses abzielen, aber nur in Verbindung mit einem neuen Gerichtshause, und außerdem die Verlegung der Generalcasse nothwendig machen.

Die Bürgerschaft bedauert aufrichtig, daß die Vorarbeiten für diese neuen und größeren, von der Baudeputation einseitig entworfenen Projecte die Ausarbeitung des einfacheren Plans nach Maßgabe des derselben vom Senat und Bürgerschaft vor neun Monaten ertheilten Commissorii, wenn nicht in den Hintergrund geschoben, doch wieder längere Zeit verzögert haben. Auch scheint es, als habe die Ausarbeitung des Plans der Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem Ikenischen Plage unter jenen weitergreifenden Projecten gelitten. Denn schon eine oberflächliche Vergleichung der beiden Entwürfe auf Anlage A. und C. wird zu dem Resultate führen, daß ein Bürgerschaftshaus zweckmäßiger, vollständiger und bequemer eingerichtet werden kann, als es auf dem Risse, Anlage A., geschehen ist, bei dessen Entwurfe mehrere der in dem Commissionsberichte vom 22. December 1852 in Betreff der inneren Einrichtung niedergelegten Wünsche der Bürgerschaft nicht berücksichtigt sind. Wenn die berichtende Deputation dem ertheilten Auftrage gemäß sich vorab mit dem Bürgeramte in Vernehmen gesetzt hätte, würde dasselbe schon früher Gelegenheit gehabt haben, darauf aufmerksam zu machen.

Was aber sodann die von der Deputation besonders ins Auge gefaßten weiteren Pläne wegen Erbauung eines neuen Locales für die Gerichte betrifft, so ist der Grund, weshalb gerade jetzt an deren Ausführung gedacht werden müsse, aus dem erstatteten Berichte nicht ersichtlich. Denn wollte man auch zugeben, daß manche der gegenwärtig von den Gerichten benutzten Localitäten trotz verschiedener erst kürzlich vorgenommener bedeutender Reparaturen in vieler Beziehung mangelhaft, vielleicht auch einer baldigen Abhülfe dringend bedürftig sein möchten, so ist andererseits doch bekannt, daß gerade jetzt über die vollständige Reorganisation unseres Gerichtswesens verhandelt wird.

Wollte man nun vor einem darüber gefaßten Beschlusse ein neues Gerichtshaus bauen, so müßte der Entwurf dazu doch mit der größten Vorsicht ausgearbeitet werden,

um dem nach Feststellung einer neuen Gerichtsverfassung und Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens entstehenden Bedürfnisse der Gerichte zu genügen.

Möchte demnach in dieser Beziehung vorab die Frage zu erledigen sein: ob der Neubau eines Locals für die Gerichte gerade jetzt zeitgemäß sei? so dürften auch die Voraussetzungen über die Erfordernisse eines neuen Gerichtshauses, welches doch auf lange Zeit hinaus dem Bedürfnisse genügen soll, nach Ansicht des Plans, Anlage C., schwerlich bereits an sich zu einer solchen Reife der Auffassung gediehen sein, um auf der von der Deputation vorgelegten Grundlage irgend vorschreiten zu können.

Selbst dem gegenwärtigen Bedürfnisse würde, wenn sich auch einige Localitäten verbesserten, schwerlich durch den projectirten Neubau genügt werden. Denn jedes Gericht wird außer einem vom Straßenlärm möglichst entfernten Gerichtssaale, nebst Canzlei und Richterzimmer, auch eines Conferenzzimmers, einer oder mehrerer Commissionsstuben, eines Raumes zur Aufnahme der Bibliothek, namentlich aber einer räumigen Registratur, eines feuerfesten Depositoriums und mehrerer Locale für verhaftete Schuldner bedürfen. Die Anwälde werden beim mündlichen Verfahren eines Warte- und Arbeitszimmers gar nicht entbehren können. Außer dem Ober-, Unter- und Handelsgerichte haben wir schon jetzt Erb- und Handvesten-Amt, Pupillencommission, Gewerbe- und Steuergericht, denen Audienzzimmer angewiesen werden müßten.

Beim Entwurf des Risses, Anlage C., scheinen diese nothwendigen Einrichtungen nicht berücksichtigt zu sein.

Ueberhaupt aber möchte bei reiflicher Ueberlegung eine Verbindung des Bürger-schaftshauses mit den Gerichtslocalen nicht nur keine Vortheile bieten, sondern die Trennung derselben auch eine zweckmäßigere Vertheilung der für jedes dieser heterogenen Institute erforderlichen Räume und Zugänge gestatten.

Die Bürgerschaft muß daher aus den von ihr angeführten Gründen ihre Zustimmung zu dem in Anlage C. zum Berichte der Baudeputation vom 3. October 1853 entworfenen Projecte der Erbauung eines größeren Gerichts- und Bürger-schaftshauses in vorgeschlagener Weise ablehnen, dagegen bei Ausführung des beim Ankaufe des Iken'schen Erbes vom Senat und Bürgerschaft beabsichtigten, und zum Bedauern der Letzteren noch immer nicht ausgeführten Planes, darauf ein Bürger-schaftshaus zu erbauen, beharren.

Sie verweist ihrerseits den Bericht der Baudeputation vom 3. October 1853 zur ungesäumten Erledigung des derselben am 22./27. December 1852 erteilten Commissorii nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Bürger-amte an diese Deputation zurück, und ersucht dieselbe, bei dem Entwurfe eines neuen Plans diejenige verbesserte innere Einrichtung des Bürger-schaftshauses, welche in dem Plane Anlage C vorgeschlagen ist, und die im Commissionsberichte vom 22. December 1852 niedergelegten Wünsche der Bürgerschaft zu berücksichtigen.

Durch Ausführung dieses Commissorii würde sich sodann der Vorschlag der Ver- legung der Generalcasse nach dem Iken'schen Grundstücke von selbst erledigen, da derselbe zunächst nur durch die beabsichtigte anderweitige Verwendung des gegenwärtig für die Generalcasse bnutzten Hauses veranlaßt war, und das Iken'sche Grundstück sich schwerlich zur Aufnahme des Bürger-schaftshauses und der Generalcasse eignen würde, eine Ver- bindung, welche an sich schon unzweckmäßig erscheinen möchte.

2. Geberbeschule.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die Behörde in minder wesentlichen Punkten beantragtermäßen und den Umständen gemäß zweckmäßige Modificationen ein- treten lasse, und stimmt sie dem Senate darin bei, daß nach Ablauf von etwa drei Jahren der Fortbestand wie die Modalitäten der beschlossenen Einrichtung einer aber- maligen Berathung unterzogen werden.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, die Legung eines doppelten Gleises auf einer Strecke der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffend.

Wenngleich die Bürgerschaft hiedurch ihre Genehmigung zur Legung eines zweiten Gleises auf der Strecke zwischen Achim und Verden angetragenermaßen erteilt, so kann sie doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß eine einseitige Genehmigung

des Senats in keinem Falle ausreichend erscheine, eine Deputation zu ermächtigen, das ihr von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich ertheilte Commissorium zu überschreiten. Es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen die Zeit zu sehr drängt, um vorab die Genehmigung sowohl des Senats als der Bürgerschaft einzuholen: dann hat die Deputation, geleitet von der Nothwendigkeit der Sache und in der Ueberzeugung, nur im Sinne ihrer Committenten zu handeln, auf eigne Verantwortlichkeit hin zu verfahren. Zu gewiß nicht zu billigen Consequenzen würde es aber führen, wenn die Ansicht unwidersprochen bliebe, daß diese Verantwortlichkeit durch die einseitige Genehmigung der einen unserer höchsten Staatskörperschaften eine geringere würde.

In vorliegendem Falle will die Bürgerschaft nun nicht weiter untersuchen, ob nicht vorab recht wohl ein Rath- und Bürgerbeschluß hätte beantragt werden können, sondern fügt ihrer schon ausgesprochenen Genehmigung nur die Aufforderung für die Eisenbahndeputation hinzu, ihre Bemühungen, eine Verlängerung dieses zweiten Gleises von Achim bis Bremen baldigst zu erwirken, mit aller Energie fortzusetzen, da erst alsdann von der jetzt genehmigten Anlage ein wesentlicher Nutzen für Bremen zu erwarten sein möchte.

Sodann ermächtigt sie die Eisenbahndeputation zur Verausgabung der für die Leistung des zweiten Gleises zwischen Achim und Verden veranschlagten 87,500 Thlr. und beauftragt ihrerseits die Finanzdeputation, über die Anschaffung der nach dem vorliegenden Berichte an dieser Summe an noch fehlenden 48,000 Thaler zu berathen und zu berichten.

Zugleich kann die Bürgerschaft nicht unterlassen, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, von welchem jeder Eisenbahnreisende, welcher gezwungen ist in Wunsdorf längere Zeit oder gar eine Nacht verweilen zu müssen, getroffen wird. Es fehlt in der Nähe des dortigen Bahnhofes an einem Logirhause, es ist keine Fahrgelegenheit nach dem Orte selbst, und nicht einmal ein bequemer ordentlicher Weg führt dorthin. Die Bürgerschaft ersucht daher die Eisenbahndeputation, ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten und bei der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirection dahin zu wirken, daß auf eine angemessene Weise für die Bedürfnisse der in Wunsdorf verweilenden Reisenden gesorgt werden möge.

4. Bericht der Deputation wegen der finanziellen Verhältnisse der neuen Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft genehmigt, dem Antrage der Deputation gemäß, daß der neuen Krankenanstalt ein Vorschuß von 10,000 Thlr. aus der Generalcasse, welche sie zu deren Auszahlung ermächtigt, verabsolgt werde.

5. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die weitere Verbreiterung des Schüsselforbis betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für das Bauwesen für ihre Bemühungen zur Beseitigung eines von allen Theilen des Publikums seit langer Zeit gefühlten Uebelstandes. Sie genehmigt:

1) den mit Johann Hinrich Spüring und der Inspection und Administration des Catharinenstifts abgeschlossenen Vertrag und bewilligt die erforderliche Summe von 14,700 Thaler indem sie die Generalcasse zu deren Auszahlung ermächtigt;

2) die Anlegung einer neuen nur 20füßigen Straße. Sie verweist die Ausführung an die Pflasterungsdeputation und ermächtigt die Generalcasse zur Auszahlung der veranschlagten 1150 Thaler an diese Deputation zu dem angeführten Zwecke.

3) die Bürgerschaft beauftragt sodann die berichtende Deputation die einzelnen, an der neuen Straße bleibenden, auf dem mitgetheilten Risse näher bezeichneten oder auch in anderer Weise abzutheilenden Bauplätze zum öffentlichen Verkaufe zu bringen und den Kaufpreis an die Generalcasse abzuliefern.

6. Bericht der Behörde für den Wasserschout, die Navigationschule betreffend.

Die von dieser Behörde geforderte Nachbewilligung von 900 Thalern spricht die Bürgerschaft ihrerseits hiedurch aus.

7. Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation und der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation.

Indem die Bürgerschaft den berichtenden Deputationen ihren Dank für ihre Bemühungen abstattet, genehmigt sie die in deren gemeinschaftlichem Berichte vom 27. October 1853, pag. 381, sub 1, 2 und 3, gestellten Anträge in ihrer ganzen Ausdehnung.

8. Niedersetzung einer ständigen Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich mit ihr zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß die in früheren Jahren bestandene gemeinschaftliche ständige Deputation zur Revision der jährlichen Steuern wieder erneuert werde.

Sollte der Senat ihr hierin beitreten, so wird sie nicht versäumen ihre Mitglieder bei derselben zu erwählen.

9. Ergänzungen.

Die Bürgerschaft hat schließlich ihre heutige Versammlung dazu benutzt, folgende Ergänzungen vorzunehmen, wovon sie nicht verfehlt dem Senate hiedurch die erforderliche Anzeige zu machen.

Für den aus der Bürgerschaft getretenen Herrn J. P. v. d. Hoop hat sie

- a. zum Mitgliede des Bürgeramts wiederum erwählt den Herrn Johann Geerken;
- b. zum Mitgliede der Schuldeputation den Herrn Hermann Bayer.